

**Vom  
Schuldstrafrecht  
zum  
Wegschliessen „Gemeingefährlicher“**

**PSYCHIATER ALS FORENSIKER  
IM NEUEN STRAFRECHT**

Peter Zihlmann, Basel  
April 2013

In den letzten zwanzig Jahren hat sich unser Strafjustizsystem rapid verändert, verschärft und immer mehr hat es sich losgekoppelt vom System, das Freiheitsstrafe dem Täter gemäss dessen Schuld an begangener Tat zumisst. Der Massstab war seit Jahrhunderten das Verschulden des Täters, das in der Tat und aus den Motiven, weswegen es zur Tat kam, zum Ausdruck kommt. Das Gesetz gab lediglich einen weiten Strafrahmen vor. Seit dem 19. Jahrhundert ist Strafzumessung im Einzelfall verbunden mit einer Innenschau, einer Analyse der Psyche des Täters. Strafe setzte Schuld und daher auch die *Schuldfähigkeit des Täters* voraus. Noch immer gehört es zur richterlichen Norm, einen Psychiater im Zweifelsfall die Schuldfähigkeit eines Delinquenten vorgängig abklären zu lassen. Die Frage des Richters an den psychiatrischen Gutachter ist gemäss gesetzlicher Vorgabe: Konnte der Täter das Unrecht seiner Tat einsehen und hatte er auch die Fähigkeit, gemäss dieser Einsicht zu handeln? Fehlte ihm die eine oder andere dieser Fähigkeiten, galt er als schuldunfähig und durfte nicht bestraft werden. Er wurde als Geisteskranker oder Geistesschwacher in einer Klinik behandelt, meist in einer geschlossenen Abteilung, also unter Zwang. Es gibt nach wie vor Abstufungen der Zurechnungsfähigkeit, diese kann auch bloss vermindert sein. Das hat Milderung der Strafe zur Folge.

Das oberste Prinzip des Strafrechts war die ausgleichende Gerechtigkeit, weil begangenes Unrecht ausgeglichen und die Strafe massvoll nach dem Grad des Verschuldens und der Zurechnungsfähigkeit zugeteilt werden sollte. Der Täter sollte durch die Strafe erklärtermassen nicht nur bestraft, sondern gleichzeitig auch gebessert das heisst resozialisiert werden;

war er geisteskrank sollte er aufgrund angeordneter Massnahmen psychiatrisch behandelt werden.

Gegen das Ende des letzten Jahrhunderts kam durch die Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Techniken eine neue Sicht und Idee auf. Schwere Gewalt- und Sexualstraftaten sollten nicht nur bestraft, sondern zum vorneherein durch Wegschliessung der möglichen Täter verhindert werden. Solche Untaten erregten schon immer das öffentliche Interesse. Durch die Massenmedien wurde es möglich, die Angst der Bevölkerung und den Volkszorn durch die Darstellung solcher Verbrechen zu entfachen. Der Ruf nach mehr Strafverfolgung, härterem Zugriff, Ausbau des Zugriffsinstrumentariums entsprechend der technischen Entwicklung – Stichwort Lauschangriff und verdeckte Ermittlungen durch V-Personen – war die logische Folge. Zudem konnte daraus politisches Kapital geschlagen werden: Der Begriff „innere Sicherheit“ als Polizeiaufgabe trat in den Vordergrund. Kriminalität sollte verhindert werden. Die vorgenommene Erhöhung des Etats an Polizeieinsatzkräften allein konnte keinen durchschlagenden Erfolg bringen.

Die Idee, Verbrechen zu verhindern ist so umgesetzt worden, dass der Einmal-Straffällig-Gewordene auf seine Gefährlichkeit für die Gesellschaft untersucht und bei positivem fachärztlichem Befund unabhängig von seinem Verschulden weggeschlossen werden kann. Der Begriff des *Gemeingefährlichen* wurde in der Schweiz im Anschluss an den Mord eines im Hafturlaub Rückfälligen im Herbst 1993 (sogenannter Mord am Zollikerberg) und nach einer weiteren, ähnlich schrecklichen Tat eines Rückfälligen geschaffen. Solche Täter sollten auf sehr lange Zeit verwahrt werden, möglichst für

immer. 2004 wurde die Volksinitiative angenommen, welche lebenslange Verwahrung gefährlicher Sexual- und Gewaltstraftäter forderte. Auf Bestrafung wird dennoch nicht verzichtet. Also müssen solche Täter ihre Strafe zuerst absitzen, um anschliessend zwangstherapiert oder – falls sich das als undurchführbar erweisen sollte – verwahrt zu werden. Da es nicht mehr um Schuld- und Strafzumessung geht, sondern um Wahrung der inneren Sicherheit, ist der Bezug zur Gerechtigkeit überhaupt in Frage gestellt: Der gefährliche Täter muss der Gesellschaft das Opfer seiner Freiheit bringen, damit diese sicher bleibt.

Der derart zurückgedrängte Grundgedanke der ausgleichenden Gerechtigkeit schien durch den Ausbau des *Opferschutzes* kompensiert. Nun werden belastende Zeugenaussagen vor allem in Vergewaltigungsprozessen weniger kritisch hinterfragt und Konfrontationen mit dem Beschuldigten vermieden, um das Opfer nicht einer zweiten „Viktimisierung“ auszusetzen. Und der Schutz greift vom Moment der Beschuldigung an, ohne dass der Opferstatus einer Prüfung unterzogen würde. Dies widerspräche der Political Correctness.

Ohne gesetzliche Grundlage wurde durch die Hintertüre der Praxis eine Institution zur Bestimmung der Gemeingefährlichkeit der Delinquenten eingeführt, die sogenannte „Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern“. Darin nehmen Beamte Einsitz, die in irgendeiner Funktion mit dem bisherigen Strafvollzug zu tun haben: Gefängnisdirektoren, Staatsanwälte, Strafrechtler bis hin zu Beamten aus dem Strafvollzug. Die wichtigste Funktion in diesen Dunkelkammern übernehmen wie selbstverständlich die Psychiater. Die Fachkommissionen erteilen „unverbindliche

Empfehlungen“ zuhanden der Strafrichter. Die Mitglieder dürfen den Täter weder behandelt haben, noch ihn auch nur näher kennen. Es wird regelmässig aufgrund der Akten entschieden; auf Antrag kann der Betroffene ausnahmsweise von der Kommission angehört werden. Die Einbahnstrasse für Verwahrungen ist signalisiert. Der Damm der Rechtsstaatlichkeit ist gebrochen. Empathie mit den Eingeschlossenen ist ausgeschlossen.

Die *Psychiater* scheinen sich nicht daran zu stossen, dass sie in den Dienst eines sich technokratisch organisierenden Polizei- und Wegsperrapparates gestellt werden. Geblendet durch die ihnen zugeteilte Macht entwickeln die besten Forensiker sogar *Systeme*, die künftiges, deliktisches Verhalten eines Menschen, denen sie eine Störung attestieren, angeblich voraussagen können, mit höherer Wahrscheinlichkeit als Meteorologen das Wetter. So verlieren Menschen ihre Freiheit auf Jahrzehnte. Forensiker scheint es nicht zu kümmern, dass sie ihrer ärztlichen Aufgabe entrückt und als Vollzugsgehilfen des Sicherungssystems eingesetzt werden; einige unter ihnen sonnen sich sogar öffentlich in der Aura ihrer Macht. Sie taxieren die ihnen vorgeführten Menschen und entscheiden über deren Freiheit aufgrund ihrer Prognose. Sie sind zu modernen Schamanen geworden. Formell geben sie nur eine Empfehlung ab, andererseits fühlt sich der Richter durch die Empfehlung gebunden und entlastet. Ein von aussen unangreifbares System. In der kalten Fachsprache wird lediglich das repressive Strafsystem durch präventive Massnahmen verstärkt.

Unabhängig und selbständig arbeitende Psychiater, die dieses System kritisieren oder im Auftrag der Verurteilten abwei-

chende Stellungnahmen im Einzelfall abgeben, werden als Nicht-Forensiker, als halbe Laien verlacht und deren Gutachten werden zurückgestuft. Nur der Forensiker ist ein Forensiker, andern wird kaum Fachverstand zugebilligt. Ein perfektes, weil selbstreferentielles System mit Monopolcharakter. Die Forensiker sprechen nicht mehr von Geisteskranken oder Psychopathen, das ist gegen die Political Correctness. Das neue Zauberwort ist „*die Persönlichkeitsstörung*“, ein Begriff kühn zwischen Krankheit und Kriminalität hineingezwängt zur Sicherung der inneren Sicherheit. Das Mittel derartige Störenfriede wegzusperren ist das Gefährlichkeitsgutachten eines Forensikers. Der als mangelhaft erkannte Einzelne, der Gemeingefährliche, hat die Konsequenzen zu tragen. Ihn trifft keine Schuld, aber er hat die Tat zu verantworten und die Massnahme trifft ihn härter als jede Strafe. Sie ist ohne zeitliches Ende, unangemessen, unverhältnismässig zu seinem Tun, schlicht endlos und lässt ihm keine Hoffnung. Einzig die verräterische Tür zur Therapie scheint als letzter Ausweg noch offen, solange der Gutachter ihm nicht Untherapierbarkeit attestiert hat. Dem Gutachter ist „der Klient“ auf Gedeih und Verderb ausgeliefert. Das Machtgefälle zwischen den beiden ist kaum kleiner als jenes zwischen Herr und Knecht.

Das Massnahmenrecht wurde 2007/2008 neu konzipiert. Dies aufgrund von Gesetzgebungsarbeiten, die schon 1983 begonnen wurden. Der Begriff der Geistesschwachen oder Geisteskranken verschwand ebenso wie jener der Psychopathen oder Gewohnheitsverbrecher alter Schule. Es gibt jetzt vor allem neu und zusätzlich Täter mit Persönlichkeitsstörungen, eingeteilt in ein Klassifikationssystem der Psychiater, das alles umfasst vom Schwachsinn bis zum Wahnsinn nach Eugen Bleuler und Ernst Kretschmer, den „Altmeistern“ der Psychi-

atrie. Im Einzelfall gehen die „schweren Persönlichkeitsstörungen“ über jeden Krankheitsbegriff weit hinaus. Die Forensiker sprechen nun nicht mehr von Patienten, sondern von Klienten. Ob krank oder nicht spielt keine Rolle mehr, Hauptsache, der als schwer gestört Taxierte kann weggesperrt werden. Diesen zynischen Zugang nennen die Forensiker „*pragmatische Problemlösung*“.

Das vom Strafrichter ausgesprochene *Strafmass* ist für die zusätzlich zu verhängende Massnahme unerheblich. Der Grundsatz der sonst so hoch gehaltenen Rechtskraft eines Urteils wird gebrochen. Der Psychiater kann aufgrund seiner Beurteilung Verwahrung empfehlen und der Richter wird sie jederzeit als „nachträgliche Verwahrung“ nach deutschem Vorbild verfügen. Jedes Strafurteil wird durch diese Öffnung zur Psychiatrie in seinem Strafmass unsicher und nach oben hin ins Unabsehbare erweitert. Es ist nur noch ein Fetzen Papier in der Hand der Psychiater und des Strafvollzugs. Und alles ist nur an diesem Umstandswort „*nachträglich*“ im Gesetz<sup>1</sup> fest gemacht. Die Frage an den Menschen ist nicht mehr mit nach rückwärts gewendetem Blick in seine Vergangenheit an ihn selbst gestellt. Sein mögliches, wahrscheinliches Verhalten in der Zukunft wird aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur von einer Fachperson eingeschätzt. All das kann geschehen, solange der Anlasstäter im Straf- oder Massnahmenvollzug ist und – wie die Gerichtspraxis zeigt – sogar noch danach!

Das Institut der *nachträglichen Verwahrung* wurde aus praktischen Gründen scheinbar beiläufig eingeführt. Solange ein Täter im Straf- oder Massnahmenvollzug fest sitzt, kann der Richter in Abänderung seiner rechtskräftigen Urteile ohne

---

<sup>1</sup> StGB Art. 65 Abs.1

neue Tat nachträglich Verwahrung anordnen. Die Täter sehen sich nach Ende der Strafe plötzlich mit einer von ihnen keineswegs verschuldeten Fortsetzung des Freiheitsentzuges – diesmal ohne Zeithorizont – konfrontiert.

Der Weg zum lebenslänglichen Weggesperrtwerden erfolgt oft zuerst unauffällig durch die richterliche Anordnung einer harmlos anmutenden *ambulanten Psychotherapie*. Von Gesetzes wegen kann diese jederzeit in eine stationäre Therapie umgewandelt werden, falls Probleme entstehen und die Therapie aussichtslos erscheinen sollte<sup>2</sup>. Dieser Drohfinger kann vom Therapeuten gegenüber Betroffenen jederzeit erhoben werden. Die Umwandlung in eine stationäre Massnahme, jeweils um drei gegenüber Süchtigen bzw. fünf Jahre gegenüber Personen mit schwerer Persönlichkeitsstörung, wird verständlicherweise in der Praxis als „kleine Verwahrung“ bezeichnet. Eine hilfreich erscheinende, wenig einschneidende Massnahme wird nachträglich ohne neues Delikt zu einem Freiheitsentzug ohne Ende. Eine maximale Dauer, ein Ende, ist nicht festgelegt. Es gibt sie nicht.

Dies alles ist mehr als nur eine Fehlleistung des Gesetzessystems. Es ist ein *epochaler Irrtum*. Mir sind Fälle bekannt, wo noch nach 20 Jahren Freiheitsentzug Therapien fortgeführt werden sollen. Gigantische Therapiekosten werden zu Lasten der Krankenkassen und Steuerzahler angehäuft.

Der Mensch vor Gericht wechselt so vom Strafrichter in die Gewalt der Psychiater, die sich in den Dienst des Strafvollzugs gestellt haben. Verhinderung künftiger Verbrechen ist das Ziel. Die Unschuldsvermutung ist ausser Kraft gesetzt, nicht

---

<sup>2</sup> StGB Art.63a und 63 b



nominell, aber im Ergebnis. Es braucht keine Schuld, sondern nur vom Gutachter attestierte „Gefährlichkeit“ des Täters. Die Rechtskraft des einmal über den Täter und seine Anlasstat ausgesprochenen Urteils lähmt den Psychiater, dieses „Vorurteil“ bei der Beurteilung der Person grundsätzlich in Frage zu stellen. Wer seine ihm angelastete Tat weiterhin leugnet, ist ein Hartgesottener, ein Widerspenstiger, ein Renegat, er ist uneinsichtig, ohne Reue und ohne Krankheitseinsicht und gilt als nicht therapierbar: Unschuld als Systemfehler und Restrisiko! Ihm droht Zwangsmedikation und vor allem ganz konkret Verwahrung – ihm, dem vielleicht wirklich Unschuldigen! Soweit wollen Forensiker gar nicht denken; sie dürfen es aus der Sicht des juristischen Systems auch gar nicht.

Gerade deswegen ist und bleibt das grosse Problem dieses Systems der *Nicht-Geständige*. Wer sich der Therapie widersetzt, namentlich weil er bestreitet, die Tat begangen zu haben, gilt bei hartnäckiger Weigerung als nicht therapierbar. Der Widerspenstige hat seine letzte Chance in den Augen des Forensikers verspielt und wird verwahrt. Das System ist logisch geschlossen und wird denn auch von sportlich-aggressiv veranlagten Forensikern durchgeboxt ohne Rücksicht auf Verhältnismässigkeit, Verlust des Augenmasses und der Mitmenschlichkeit. Das alles geht leicht von der Hand: Der Therapeut empfiehlt eine Massnahme, ein überlasteter Richter segnet sie ab und unterzeichnet als erster das Urteil. Das ist noch kein fertiger Entscheid und zudem liegt eine als verbindlich empfundene Empfehlung der Fachkommission vor. Schliesslich unterzeichnen die andern Richter mit. Ein klarer Fall. Hauptsache bleibt zudem, der Störenfried wird unschädlich gemacht und es kann nichts passieren, was die Öffent-

lichkeit gegen das System und die Amtsträger aufbringen könnte. Es besteht immer eine geheime Verbindung zwischen Führung und Geführten.

Die *Richter* passten sich dem neu entstandenen Sicherheitsapparat erstaunlich widerstandlos an und dienen ihm zu und folgen den Empfehlungen der Fachkommissionen und Forensiker. Allzu willfährig verhaften sie Täter, die ihre Strafe oder Massnahme bereits abgesessen haben oder lassen sie selbst nach Ablauf der Strafverbüßung nicht mehr in Freiheit. So scheint es nicht einmal mehr nötig zu sein, für rechtzeitige richterliche Verlängerung der Massnahmen zu sorgen. Die einmal Verurteilten werden vorsorglich in Haft behalten. Als Deckmantel diene der von Richtern geschaffene Begriff des sogenannten „Nachverfahrens“ oder der „vorläufigen Verwahrung“ oder der Sicherungsmassnahme zur Durchführung einer in Zukunft zu erwartenden Massnahme. Der Erfindungsgeist der Richter war plötzlich beachtlich angeregt. Die gesetzliche Grundlage ist hauchdünn oder fehlt ganz und der Eingriff in den Kernbereich der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen steht in eklatantem Widerspruch zum Grundrecht. Das Rechtsgut der Freiheit ist für Einmal-Straffällig-Gewordene abgeschafft. Das Bundesgericht segnete den menschenrechtswidrigen Freiheitsentzug mutlos ab. So kam es im Jahr 2010 zur Verurteilung der Schweiz im Fall Borer durch die EMRK-Richter in Strassburg<sup>3</sup>. Daraufhin stellte das Bundesgericht die Rechtswidrigkeit der Haft in solchen Fällen zwar fest. Aber es fällt niemandem auch nur im Traum ein, den Unrechtmässig-in-Haft-Behaltenen in die Freiheit zu entlassen. Für das Gericht bleibt einzig entscheidend, dass der Verhaftete eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt. Durch eine

---

<sup>3</sup> Urteil vom 10. 6.2010/ Beschwerde Nr. 22393.06

solche Haltung bricht jeder Rechtsschutz des Einzelnen in sich zusammen. Die Angst der Gesellschaft vor Kriminalität lässt jede Hemmung des Richters schwinden, die Freiheit des Einzelnen, der gefährlich sein könnte, zu zerstören<sup>4</sup>. Oberstes Prinzip der Beurteilung der Täter ist die Einschätzung des Rückfallrisikos, das mit ihrer Freilassung verbunden wäre. Die psychiatrische Risikoanalyse stellt rechtsstaatliche Bedenken spielend in den Schatten.

Der *Rechtsstaat Schweiz* ist schwer beschädigt. Mit wenigen Ausnahmen liessen sich auch die Rechtswissenschaftler populistisch in den Dienst der Ideologien der Polizei- und Sicherheitsdepartemente stellen. Kaum jemand warnte vor den Folgen dieses Systems; es setzte keine Gegenbewegung ein. Alle standen unter dem Zwang, die als „gemeingefährlich“ Taxierten wegzusperren. Die Null-Risiko-Mentalität überspielt die Unschuldsvermutung gegenüber dem Einmal-Straffällig-Gewordenen ein für alle Mal.

Die *Medien* realisierten rasch, dass die Auflagenzahl und Aufmerksamkeit des Lesers und der Öffentlichkeit besser zu steigern waren, wenn sie den Volkszorn bedienen, der sich gerne an schrecklichen Verbrechen entzündet, durch Darstellung der Täter als Unholde, Sexmonster und Teufel als wenn sie auf den Abbau der fundamentalen Freiheitsrechte im Rechtsstaat hingewiesen hätten. Erst wenn der Einzelne direkt oder ein naher Verwandter oder Freund von ihm von der Strafsucht oder dem Sicherheitsfanatismus der Gesellschaft erfasst wird, realisiert er, welche Schäden diese Rase-

---

<sup>4</sup> Immerhin sprach das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt dem rechtswidrig in der Massnahme Gefangenen J.P.G. eine Genugtuung in Höhe von CHF 22'300.— zu für den rechtswidrigen Freiheitsentzug während elf Monaten (AGE vom 30.11.2012).

rei anrichtet. Die Medien haben ihr Wächteramt als vierte Staatsgewalt auf weiten Strecken vernachlässigt und peitschen rücksichtslos auf die Richter ein und nehmen sie in Geiselhaft, sobald ein Rückfall in die Kriminalität ruchbar wird. Richter, welche nicht drakonisch hart bestrafen oder auf Lebenszeit verwahren, werden als lasch, mutlos oder gar als Mitschuldige angeprangert. Ihre massvollen und mit Augenmass zugemessenen Strafen werden von Journalisten gerne als „Kuscheljustiz“ verächtlich gemacht. Bei Rückfalltaten wird sogar versucht, jene, die einem Hafturlaub oder einer (meist bedingten) Entlassung zugestimmt haben, zur Verantwortung zu ziehen wegen fahrlässiger Tötung, falls es dazu gekommen ist.

*Diese Schlaglichter auf die heutige Situation des Straf- und Massnahmenrechts zeigen auf, dass zurzeit ein Übergang vom seit Jahrhunderten gefestigten Schuldstrafrecht zum präventiven Wegsperrren als Polizeimassnahme zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit stattfindet. Die Öffentlichkeit scheint nicht zu bemerken, dass es sich um einen eigentlichen Paradigmenwechsel handelt. Das Recht fragt nicht mehr danach: Was hat du getan? Wie schwer wiegt deine Schuld? Aus welchen Motiven hast du deine Tat begangen? Die neue Frage lautet: Wie gefährlich ist dieser Mensch? Die Antwort muss die Fachperson, die Kennerin der menschlichen Seele geben, der Psychiater. Vor ihm verblasst die einmal real verübte Tat des Verbrechers zur blossen Anlasstat, an die sich sein alles entscheidendes Gutachten eher beiläufig anschliesst. Das hat schwerwiegende Folgen. Wir verlieren aus den Augen, dass sich ein solches *Wegschliesssystem* von jenem einer Diktatur oder eines totalitären Staates nicht mehr grundlegend unterscheidet. Menschen verlieren ihre Freiheit,*

nicht weil sie etwas getan haben, sondern weil sie als gefährlich eingestuft werden, also weil sie in Zukunft etwas tun könnten. Das ist letztlich „Gesinnungsstrafe“. Das System beraubt sie ihrer Zukunft. Und wir als Volk schlucken das alles, weil es so gut institutionalisiert im Gewand der Wissenschaftlichkeit daherkommt. Nur weil die Menschen, die in den Gefängnissen und geschlossenen Anstalten auf Vorrat in Haft gehalten und zwangstherapiert werden, keine Stimme haben, funktioniert das System nach aussen hin. Immerhin dringt durch die Gefängnisdirektion und aus deren Umfeld genügend nach draussen, damit jeder verantwortliche Mensch das Unrecht, das heute an diesen Menschen geschieht, wahrnehmen kann. Aber wen interessiert das heute? Kaum je hat sich eine Gesellschaft für das Unrecht ihrer eigenen Zeit gekümmert, während sie immer wieder sich entschuldigt für das Unrecht vergangener Generationen – ein schwacher Trost für die unter dem gegenwärtigen System Leidenden.

Damit ist eine *neue Stufe der Expertokratie* erreicht. Gleichzeitig ist es ein Rückfall in überwunden geglaubte Abgründe und Schreckenszeiten. Der Mensch wird wieder vermessen wie vor über einem Jahrhundert von Cesare Lombroso, der nach der Schädelform und der Ausformung von Nase und Stirn den geborenen Verbrecher zu erkennen glaubte. Die Technik erlaubt es jetzt, tiefer in den Menschen zu dringen, mit Hightech unter seine Schädeldecke zu kriechen. Gleichzeitig wird dem Volk vorgegaukelt, die Psychiatrie könne eine zuverlässige Gefährlichkeitsprognose über einen konkreten Menschen abgeben. Sie wird zur exakten Wissenschaft hochstilisiert, um zu rechtfertigen, dass Menschen aufgrund solcher Gutachten ihre Freiheit auf lange Jahre, meist für immer verlieren können. Gestützt durch *Computersysteme* werden

Checklisten erstellt und durch pseudowissenschaftliches Brimborium wird exaktes Wissen über zukünftiges Verhalten dieser Probanden vorgetäuscht. Dabei können Prognose des menschlichen Verhaltens und die darauf fussenden Zwangsmassnahmen immer nur eines sein: Blick in die Glaskugel der Wahrsagerin oder menschliche Hybris und kaltes technokratisches Ausschalten des als minderwertig oder mangelhaft erkannten Menschenmaterials mittels der Triage. Wir haben diese Systeme in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts aufs Schaurigste erlebt. Wieder scheinen sich Viele nach dieser Scheinsicherheit einer – diesmal nicht reinrassigen – aber wenigstens von gefährlichen, gestörten Persönlichkeiten gesäuberten Gesellschaft, zurückzusehnen. Das Problem eines solchen Systems ist es nicht, dass es immer wieder in Einzelfällen zu belegbaren *Justizirrtümern* kommen wird. Selten wird sich das eindeutig beweisen lassen. Das Problem ist umfassender. Wir beurteilen nicht mehr die Taten, sondern wir unterziehen die Straftäter einer Selektion mit Blick auf ihr zukünftiges, von Forensikern eingeschätztes Verhalten. Das ist ein Rückfall in überwunden geglaubte Abgründe. Die Forensiker, die sich anheischig machen, den Rückfall ihrer Klienten in Delinquenz vorauszusehen, sehen nicht einmal ihren eigenen Rückfall in schlimmes, ideologisches Denken und Handeln.

Wie konnte es nur zu diesem Rückfall in die alte Barbarei kommen, zu versuchen das Böartige aus dem guten und gesunden gesellschaftlichen Körper mit chirurgischem Schnitt zu entfernen?

## **Einige statistische Angaben**

In den letzten fünf Jahren (2007-2011) wurden jährlich zwischen 157 und 273 stationäre Massnahmen durch schweizerische Gerichte ausgesprochen; im Jahr 2000 sassen 333 und seit 2008 bereits 400 Insassen derart fest. Da in etwa 125 Fällen nach altem Recht Verwahrte in Therapien versetzt wurden, war die Zahl der Verwahrten rückläufig, betrug 2009 noch 171, dürfte aber inzwischen die Zahl 200 längst überschritten haben (Angaben gemäss Bundesamt für Statistik, Verurteilungen zu Massnahmen (Erwachsene), und Curia Vista Anfrage 08.1125 vom 11.12.2008 im NR).

## Leserreaktionen

Die Publikation des vorstehenden Textes im Internet hat einige positive Reaktionen ausgelöst. Unter anderem fragte mich der *Germanist Dr. Piero Oellers, Alvaneu* an, ob er meinen Text in seiner Website [macumbeiro.org](http://macumbeiro.org) weiter verbreiten darf. Nachdem ich zugesagt hatte, stellte er folgenden Passus meinem Text voran:

Peter Zihlmann ist ein profunder Kenner des Schweizer Rechtssystems. Er war selber Richter und Strafverteidiger. Als Buchautor vertritt er eine Haltung gegenüber dem straffälligen Menschen, die von Augenmass und Menschlichkeit geprägt ist und sich wohltuend abhebt von der alltäglichen hämischen Medienhetze gegen die Aussenseiter der Gesellschaft.

Die Brisanz seiner Überlegungen macht den nachstehenden Aufsatz meines Erachtens zu einem seiner besten Texte. Er thematisiert darin den Wandel des Strafrechts von einem über Jahrhunderte gewachsenen **Schuldstrafrecht** zu einem überstürzt eingeführten **Präventionsstrafrecht**, das Züge diktatorischer Menschenverachtung trägt und an den nationalsozialistischen Umgang mit Menschen gemahnt.

Selbstverständlich will er damit nicht unverbesserliche Gewalttäter verteidigen; er ist sich bewusst, dass jede Gesellschaft das Recht hat, alles Nötige vorzukehren, um Verbrecher abzuschrecken und zur Rechenschaft zu ziehen. Doch keine zivilisierte Gesellschaft darf **Gesinnungsjustiz** üben und Menschen für Taten bestrafen, die sie nicht begangen haben und bloss irgendwann verüben könnten. Genau das aber ist heute in der Schweiz an der Tagesordnung. Menschen werden vorsorglich weggesperrt, Leben werden zerstört, Unschuldige werden mit den Mitteln der Zwangspsychiatrie gebrochen, nur weil sie sich nicht schuldig bekennen. Der Unschuldige ist im System nicht vorgesehen, und Beschuldigungen, zumal von Frauen, werden nicht hinreichend überprüft, weil im "Staatsfeminismus" die Glaubwürdigkeit von Frauen - zu Unrecht! - über jeden Zweifel erhaben ist.

Das neue System hat neue Halbgötter hervorgebracht: die forensischen Psychiater. Sie sind die Schreibtischtäter des 21. Jahrhunderts. Was sogar den Richtern unheimlich ist, erledigen sie ohne Gewissensbisse: Sie erklären Menschen abschliessend zu unheilbar persönlichkeitsgestörten Teufeln. Ihre Hybris ist so gross, dass sich Peter Zihlmann mit Recht fragt, ob die Forensiker nicht selbst persönlichkeitsgestört sind.